

04.06.87

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Fahrzeugregisterverordnung (FRV)

Punkt 31 der 577. Sitzung des Bundesrates am 05. Juni 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

In § 19 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 2 fertigt das Kraftfahrt-Bundesamt die nach § 30 a Abs. 4 und § 36 Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vorgeschriebenen weiteren Aufzeichnungen, bis die dort bezeichneten Länder dem Bundesminister für Verkehr die erfolgte Übernahme der Aufzeichnungen der Abrufe angezeigt haben. Die Übernahme hat spätestens am 31. Dezember 1989 zu erfolgen."

Begründung:

Mit Inkrafttreten der Fahrzeugregisterverordnung kann nicht gewährleistet werden, daß die in § 14 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Länder die vorgesehenen Aufzeichnungen bereits vornehmen können. Wegen ihrer zu leistenden Vorarbeiten ist daher eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen.